

Antrag

der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Peter Hettlich, Dr. Thea Dückert, Cornelia Behm, Katrin Göring-Eckardt, Markus Kurth, Undine Kurth (Quedlinburg), Monika Lazar, Brigitte Pothmer, Christine Scheel, Dr. Harald Terpe und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Versorgung für Geschiedene aus den neuen Bundesländern verbessern

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Vor 1992 Geschiedene in den neuen Bundesländern sind von der Teilhabe an den Rentenanwartschaften ihrer früheren Gatten ausgeschlossen. Eine Frau aus den alten Bundesländern, deren Ehe vor 1977 geschieden wurde, kann Geschiedenenwitwenrente beziehen, wenn ihr geschiedener Ehemann ihr vor seinem Tod Unterhalt gezahlt hat. Eine Frau aus den neuen Bundesländern, deren Ehe vor 1977 geschieden wurde, hat keinen Anspruch auf Geschiedenenwitwenrente, auch dann nicht, wenn ihr Mann gerichtlich dazu verurteilt wurde, ihr Unterhalt zu zahlen. Der Versorgungsausgleich trat erst 1992 nach dem Einigungsvertrag in Kraft.

Nach dem Recht der DDR gab es nach einer Scheidung in der Regel keine Verpflichtungen zwischen den Ehepartnern. Nach einer gescheiterten Ehe sollten beide Partner, so die Norm, jeweils selbst für ihren Unterhalt aufkommen. Auch Ansprüche auf Rente sollten durch eigene Berufsarbeit aufgebaut werden.

Auch die Bundesregierung verwies bei der Überleitung der gesetzlichen Rentenversicherung auf die neuen Bundesländer auf den grundsätzlich anderen Stellenwert privaten Unterhalts im Recht der DDR. Sie ging zudem von der Annahme aus, dass Frauen in der DDR ihre Erwerbsarbeit selten zu Gunsten der Erziehung von Kindern unterbrochen oder deutlich eingeschränkt hatten. Die Frauen aus den neuen Bundesländern hätten deshalb hohe eigenständige Rentenansprüche und seien auf die abgeleitete Versorgung von geschiedenen Männern nicht angewiesen.

Die Geschiedenen aus den neuen Bundesländern stellen diese Annahme in Frage. Auch in der DDR sei es für viele Frauen typisch gewesen, ihre Berufsarbeit für die Erziehung von Kindern zu unterbrechen oder einzuschränken. Sie verweisen auf die schlechte Versorgung von Frauen, die in der DDR geschieden wurden, weil die konkreten Lebensverhältnisse im Einzelfall zu wenig beachtet wurden. Auch die vorhandenen Daten deuten darauf hin, dass sich die rentenrechtliche Situation von Geschiedenen in den neuen und alten Bundesländern unterscheidet.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. eine Regelung zu Gunsten von Frauen einzuführen, die vor 1992 in den neuen Bundesländern geschieden wurden und die wegen Kindererziehung ihre Erwerbsarbeit unterbrochen oder eingeschränkt haben;
2. in Anlehnung an den Versorgungsausgleich die individuellen Ansprüche der Frauen aus der Ehezeit zu ermitteln, diese zu halbieren und ihrem Rentenkonto für die Ehezeit zusätzlich die Hälfte eines durchschnittlichen Rentenanspruchs gutzuschreiben;
3. den Ausgleich aus Steuermitteln zu finanzieren, da ein rückwirkender Versorgungsausgleich zu Lasten des geschiedenen Ehepartners rechtlich nicht möglich ist.

Berlin, den 21. Januar 2009

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung hat Frauen, die in der DDR geschieden wurden, von einem Anspruch auf eine Rente als Geschiedene ausgenommen. Ein nachträglicher Versorgungsausgleich zu Lasten des geschiedenen Ehemannes kam aus rechtlichen Gründen nicht in Frage. Die Vorstellung, dass sich die Erwerbsverläufe von Frauen im Osten und im Westen grundsätzlich unterschieden hätten, wurde unzulässig verallgemeinert.

Ein rückwirkender Versorgungsausgleich wurde im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Rückwirkungsverbot verworfen, denn mit einem nachträglichen Versorgungsausgleich werde in die Eigentumsrechte des früheren Ehegatten eingegriffen. Aber auch eine Versorgung als Hinterbliebene ist den Frauen, die in der DDR geschieden wurden, verwehrt. Eine Differenzierung, welche die konkreten Lebensverhältnisse der Frauen beachtet, ist bisher nicht möglich.

Mit der vorgeschlagenen Initiative soll diese Lücke geschlossen werden.

Der Ausgleich wird auf Frauen beschränkt, die ihre Erwerbsarbeit zu Gunsten der Erziehung von Kindern unterbrochen oder eingeschränkt haben. Frauen mit Kindern und einer Unterbrechung oder Einschränkung des Erwerbs erhalten so einen Ausgleich dafür, dass sie in der Ehe nur geringe eigene Rentenansprüche aufbauen konnten. Der Rentenanspruch wird im individuellen Fall ermittelt. In Anlehnung an den Versorgungsausgleich werden die eigenen Ansprüche auf Rente halbiert. Je niedriger die eigenen Ansprüche, umso höher der Ertrag aus der „Geschiedenen-Versorgung-Ost“, je höher die eigenen Ansprüche, umso niedriger der Ertrag. Auf diesem Weg werden zielgenau Nachteile beseitigt, die Geschiedene, die wegen der Erziehung von Kindern aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, derzeit in Kauf nehmen müssen.

Der Ausgleich in Anlehnung an den Versorgungsausgleich ist verfassungsrechtlich unproblematisch und hinsichtlich des Verwaltungsaufwands wenig aufwendig. Das Durchschnittsgehalt bzw. das durchschnittliche versicherte Einkommen der entsprechenden Jahre wäre vom Gesetzgeber zu ermitteln.